

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Juni 2021

Nr. 2021/857

Ausgleichskasse Kanton Solothurn und IV-Stelle Solothurn: Umsetzung der Beteiligungsstrategie

1. Ausgangslage

Die Ausgleichskasse Solothurn (AKSO) und die IV-Stelle Solothurn sind gemäss § 30 Absatz 1 des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007 ¹⁾ von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die AKSO steht unter der fachlichen Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 2 SG). Die IV-Stelle Solothurn steht unter fachlicher, administrativer und wirtschaftlicher Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben ebenfalls gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die entsprechenden Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 3 SG).

Im Jahr 2010 wurden mit RRB Nr. 2010/326 vom 23. Februar 2010 die Beteiligungsstrategie und die Richtlinien zur Public Corporate Governance (PCG-Richtlinien) beschlossen. Ziel der im Kapitel 12 des WoV-Handbuches festgehaltenen Strategie ist es, eine systematische und transparente Beteiligungspolitik zu ermöglichen.

Der Regierungsrat hat in seinem Seminar vom 28. November 2017 die Erweiterung der PCG-Richtlinien und der Beteiligungsstrategie diskutiert und entschieden, dass die Vertretung durch Regierungsrätin Brigit Wyss im Verwaltungsrat der AKSO und der IV-Stelle sowie eine entsprechende Ausweitung der PCG-Richtlinien auf diese Organisationen im Verlauf der Legislaturperiode 2017 – 2021 geprüft wird (vgl. RRB Nr. 2018/131 vom 29. Januar 2018).

In der Folge hat der Verwaltungsrat der AKSO und der IV-Stelle zwecks Umsetzung der kantonalen PCG-Richtlinien eigene Richtlinien betreffend Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen erarbeitet. Zusätzlich hat er das Reporting an den zuständigen Regierungsrat bzw. an die zuständige Regierungsrätin und die Höhe der Vergütung für den Verwaltungsrat einer Prüfung unterzogen. Der Verwaltungsrat ist dabei zum Schluss gelangt, dass die aktuelle Entschädigung nicht mehr zeitgemäss ist und nicht den Entschädigungen von vergleichbaren Anstalten bzw. Organisationen entspricht.

1.1 Reporting

Das Reporting erfolgt neu in der Form eines Eigergesprächs zwischen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats und dem zuständigen Regierungsrat bzw. der zuständigen Regierungsrätin. Die Verantwortung für das Reporting an den zuständigen Regierungsrat bzw. an die zuständige Regierungsrätin liegt ausschliesslich beim Verwaltungsrat. Der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin der AKSO und der IV-Stelle nehmen ebenfalls an dem Gespräch teil.

Die Eigergespräche finden in der Regel mindestens einmal jährlich im 2. Quartal sowie nach Bedarf statt.

¹⁾ BGS 831.1.

Das Reporting enthält Aussagen über:

- Organisations- und Geschäftsreglement;
- Stellenplan und Organigramm;
- Revisionsstelle;
- Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte der Ausgleichskasse und der kantonalen Familienausgleichskasse;
- Aufsichtsbeschwerden;
- Verwaltungskostenbeiträge;
- Entschädigung an Zweigstellen;
- Prüfberichte des Bundes und der Revisionsstelle;
- Risk-Management;
- Medien;
- Bedarf für Anpassungen an rechtlichen Grundlagen.

Der zuständige Regierungsrat bzw. die zuständige Regierungsrätin hat auch künftig, die AKSO bzw. IV-Stelle bei Vernehmlassungen oder parlamentarischen Vorstössen beizuziehen. Die Anfragen können direkt an den Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin der AKSO oder IV-Stelle gerichtet werden.

1.2 Vergütung

Die Entschädigung des Verwaltungsrates richtet sich nach § 9 der Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007 ¹⁾ i.V.m. Anhang 1 und Anhang 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾. Um eine angemessene, zeitgemässe und mit anderen Anstalten bzw. Organisationen vergleichbare Entschädigung des Verwaltungsrates sicherzustellen, bedarf es einer Anpassung sowohl der SV als auch der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen.

Die Vergütung basiert auf einem branchenüblichen Vergleichslohn, wobei insbesondere die zur Überwachung der AKSO und IV-Stelle notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und Persönlichkeitsmerkmale zu berücksichtigen sind. Sie besteht aus einer fixen Vergütung, aus Sitzungs- und Taggeldern, aus einer Spesenpauschale sowie aus einer stundenabhängigen Entschädigung für Zusatzaufwendungen.

Der Verwaltungsrat regelt die Höhe seiner Vergütung in einem Vergütungsreglement.

¹⁾ BGS 831.2.

²⁾ BGS 126.511.31.

2. **Beschluss**

Die Umsetzung der Beteiligungsstrategie der beiden Sozialversicherungsanstalten Ausgleichskasse Kanton Solothurn und IV-Stelle Solothurn wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
IV-Stelle Solothurn
Ausgleichskasse Kanton Solothurn
Mitglieder des Verwaltungsrats (5; *Versand durch IV-Stelle Solothurn*)
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)